

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1020K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE FEUERVERSICHERUNG DECKUNGSVARIANTE BASIS

INHALTSVERZEICHNIS

- Allgemeine Bestimmungen
- Spezielle Deckungsverbesserungen

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Versicherungssumme

Die Leistung des Versicherers ist mit der in der Polizza ausgewiesenen Versicherungssumme begrenzt.

Rauchwarnmelder

Das Nichtvorhandensein von Rauchwarnmeldern in den versicherten Räumen des Gebäudes stellt im Schadensfall nur dann eine Verletzung von Sicherheitsvorschriften im Sinne des Artikels 3 ABS dar, sofern die Anbringung von Rauchmeldern im Vertrag vereinbart ist.

SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN ZUR FEUERVERSICHERUNG

Versicherte Sachen (zusätzlich zur Grunddeckung gemäß Klausel 1018K):

Baustoffe

Mitversichert sind im Rahmen der Gebäudeversicherungssumme Baugeräte, Bauhilfsgeräte und Baustoffe auf dem Grundstück, soweit sie zur Errichtung, Sanierung und Erweiterung des Eigenheims dienen und Eigentum des Versicherungsnehmers sind bzw. diesem unter Eigentumsvorbehalt übergeben werden, gegen Schäden durch Brand und Blitzschlag.
Die Ersatzleistung erfolgt zum Zeitwert.

Kfz in Gebäuden und im Freien am Grundstück

Eigene Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und Boote des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen (analog mitversicherte Personen in der Haushaltsversicherung) im ruhenden Zustand auf dem in der Polizza angeführten Versicherungsort sind Schäden durch Feuer gemäß Artikel 1 AFB, zum Zeitwert versichert.
Die Ersatzleistung ist mit **EUR 15.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Brandschäden während der Fahrt, ebenso Schäden, die durch die Inbetriebsetzung des Motors – auch im Einstellraum – entstehen, werden nicht vergütet.

Diese Erweiterung gilt subsidiär auch für Leasing- und Dienstfahrzeuge.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Versicherte Kosten:

Nebenkosten

In Ergänzung des Artikel 3, Punkt 2.2 AFB gelten Feuerlöschkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumkosten und Entsorgungskosten insgesamt **mit der in der Polizza dokumentierten Summe mitversichert** und gilt zusätzlich zu der Gebäudeversicherungssumme.

Weiter gelten im Rahmen dieser Summe auch mitversichert:

Isolierkosten, das sind die Kosten für Aufräumung, Abbruch und Isolierung von versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadensereignisses radioaktiv verunreinigt (kontaminiert) wurden. Sie sind insoweit versichert, als diese Maßnahmen behördlich angeordnet sind.

Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall und/oder Problemstoffen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes BGBl. 325/90 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung und/oder von kontaminiertem Erdreich sind, soweit sie im Rahmen versicherter Aufräumungskosten keine Deckung finden, mitversichert.

Unter „Behandlung“ sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall, Problemstoffe und/oder kontaminiertes Erdreich ohne feste Rückstände zu beseitigen, zu verwerten oder deponiefähig zu machen.

Der gefährliche Abfall, die Problemstoffe und/oder das kontaminierte Erdreich müssen am Versicherungsort im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schadensereignis anfallen und Sachen betreffen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, ausgenommen jedoch gewerblichen Zwecken dienende Gebäude, Einrichtungen, Waren und Vorräte.

Unter „kontaminiertem Erdreich“ ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktiven Sachen) aufgrund des Abfallwirtschaftsgesetzes BGBl. 325/90 und/oder des Wasserrechtsgesetzes 1959, jeweils in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, geboten ist. Entstehen Kosten für die Behandlung von Erdreich oder von versicherten Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Behandlung beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf die kostengünstigste Abwicklung.

Die Kosten für die Behandlung von nicht versicherten Sachen, z. B. Wasser (inkl. Grundwasser) und Luft, werden nicht ersetzt, auch dann nicht, wenn sie mit versicherten Sachen vermischt werden.

Mehrkosten für Ersatzräumlichkeiten

Wird das versicherte Gebäude durch ein ersatzpflichtiges Schadensereignis gemäß Artikel 1 AFB so beschädigt, dass die Beschränkung auf allenfalls benutzbar gebliebene Räumlichkeiten nicht zugemutet werden kann, so werden die nachweislich aufgewendeten Kosten abzüglich der ersparten Miete für

- Hotelzimmer,
- Zimmer in einer Pension oder
- einer Ersatzunterkunft

jeweils ohne Verpflegung ersetzt.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.500,-** je Schadensfall **pro Monat** auf „Erstes Risiko“ begrenzt, maximiert mit **EUR 10.000,-**.

Die Entschädigung wird nur für die Dauer der tatsächlichen Unbenutzbarkeit der Wohnung, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten, nach dem Eintritt des Schadensfalles gewährt.

Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Benützer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.

Besteht für das versicherte Risiko auch eine Haushaltversicherung, kann diese Deckung nur einmal in Anspruch genommen werden.

Kosten für Zwischenlagerung

Nach einem versicherten Schadensereignis gemäß Artikel 1 AFB gelten die notwendigen Kosten für die einmalige Zwischenlagerung der versicherten Sachen in externen Lagerräumlichkeiten innerhalb Österreichs bis 10 % der Gebäudeversicherungssumme für max. zwölf Monate mitversichert.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Mehrkosten bei baulichen und technischen Verbesserungen nach behördlichen Auflagen

Ergänzend zu Artikel 3, Punkt 2 AFB sind Mehrkosten für bauliche Verbesserungen nach einem Feuerschaden bis zu der in der Polizze dokumentierten Summe auf „Erstes Risiko“ mitversichert, wenn aufgrund geänderter gesetzlicher, baubehördlicher, feuerpolizeilicher oder technischer Vorschriften, Anlagenteile gänzlich oder teilweise erneuert oder zusätzlich hergestellt werden müssen. Die Ersatzleistung für derartige Mehrkosten ist jedoch ausschließlich auf die vom Schaden betroffenen Gebäudeteile beschränkt.

In Ergänzung der „Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen“ (AFB) sind obligatorisch mitversichert:

Unbemannte Flugkörper

In Erweiterung von Artikel 1, Punkt 1.4 AFB leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Absturz oder Anprall von sonstigen Himmelskörpern (wie Satelliten, Asteroiden, Meteoriten und dergleichen).

Brandherd

In Erweiterung von Artikel 1 AFB gelten Schäden am Brandherd selbst mitversichert.

Schäden durch indirekten Blitzschlag an:

- elektrischen Gebäudeinstallationen,
 - elektrischen Teilen von Hauswasserpumpen und deren elektrischen Anschlussleitungen, auch dann, wenn sich diese Anlagen oder Teile davon außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Grundstück befinden,
 - elektrischen Teilen der Heizungsanlage,
 - elektrischen Pumpen und Motoren im Gebäude (ausgenommen Schwimmbadtechnik und Haushaltgeräte),
 - Gegensprech- und Toröffnungsanlagen,
 - Sicherheitseinrichtungen, wie Alarmanlagen, Brandmeldeanlage, Rauchmelder,
 - elektrisch betriebenen Jalousien und Markisen im und am Gebäude,
 - Entkalkungs- und Warmwasseraufbereitungsanlagen,
 - elektrischen Einrichtungen von Zähler- und Sicherungskästen,
 - privaten Antennenanlagen am Gebäude oder auf dem Grundstück,
 - elektrischen Teilen von Parabolspiegeln, sowie an
 - Erdwärmeanlagen und elektrischen Teilen der Sonnenenergieanlagen und Erdkabel (soweit der Versicherungsnehmer für deren Wiederinstandsetzung verantwortlich ist)
- im Rahmen der Gebäudeversicherungssumme.

In Abänderung des Artikel 2, Punkt 5 AFB haftet der Versicherer bei oben angeführten Gegenständen für die nach den AFB nicht gedeckten Blitzschäden. Die Haftung erstreckt sich somit auch auf Schäden, die durch Überspannung bzw. Induktion infolge Blitzschlags entstanden sind.

Schäden, die durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung der versicherten Gegenstände hervorgerufen werden, sind jedoch von der Haftung des Versicherers ausgeschlossen.

Schäden durch Verpuffung

In Erweiterung von Artikel 1, Punkt 1.3 AFB gilt Verpuffung in Öfen (auch Kachelöfen) ebenfalls als Explosion sowie Kaminbrand inkl. Verrußung nach Verpuffung mitversichert.

Folgeschäden daraus an den versicherten Gebäudebestandteilen sind versichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 10.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Sengschäden

In Abänderung von Artikel 1, Punkt 1.1 AFB sind Schäden durch Einwirkung von Wärme auf versicherte Gebäudebestandteile, durch Strahlung oder Übertragung, sodass sich diese farblich verändern, verformen oder verkohlen, ohne dass ein Brand entsteht, mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.500,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Der Selbstbehalt je Schadensfall beträgt **EUR 150,-**.

Nicht versichert sind:

Sengschäden, die durch Trocknen von Sachen jeder Art, den Verbrauch von Tabakprodukten sowie Schäden an Verkabelungen verursacht werden.

Folgeschäden durch Ruß und Rauch

Abweichend von Artikel 1, Punkt 1.1 AFB gelten Schäden durch Rauch und Ruß mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit EUR 5.000,- je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Als Rauch- bzw. Rußschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauchs entstehen.

Schäden durch Bäume bzw. Äste infolge Blitzschlags

In Erweiterung von Artikel 1, Punkt 1.2 AFB sind Schäden an den versicherten Gebäudebestandteilen durch Bäume bzw. Äste, die infolge eines Blitzschlags auf das Gebäude geschleudert werden, mitversichert.

Deckung bei „grob fahrlässiger Herbeiführung“ des Versicherungsfalles (Schadens) in der Gebäudeversicherung – Sparte Feuer

Bei Feuerschäden gemäß Artikel 1 AFB verzichtet der Versicherer im Falle grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles (Schadens) auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß Artikel 10, Punkt 1 der „Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung“ (ABS).

Handlungen oder Unterlassungen, bei welchen der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde, werden dem Vorsatz gleichgehalten und sind somit vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

Die Versicherungsleistung ist in solchen Fällen mit **50 %** der Gebäudeversicherungssumme begrenzt.

Davon unberührt bleiben sämtliche sonstige Einwände der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere wegen Verletzungen der vereinbarten Sicherheitsvorschriften, Obliegenheiten und Gefahrenerhöhungen.

Die Bestimmungen des § 67 Abs. 2 VersVG (Regressverzicht des Versicherers) erstrecken sich auch auf alle am Risikort (versicherte Wohnung) lebende Personen.

Restwertklausel

In Abänderung des Artikels 7, Punkt 7.2 AFB werden in einem Schadensfall bei der Ermittlung der Ersatzleistung für die Gebäude Restwerte dann nicht berücksichtigt, wenn diese nicht höher als 10 % des jeweiligen Ersatzwertes sind, jedoch maximal EUR 30.000,-, und die Gebäudereste zum Wiederaufbau tatsächlich nicht verwendet werden.

Bei teilweiser Verwendung der Gebäudereste zum Wiederaufbau oder bei einer anderen wirtschaftlichen Verwertung der Gebäudereste erfolgt eine entsprechende Anrechnung bei der Ersatzleistung.

Neuwertentschädigung

In Ergänzung zu Artikel 7, Punkt 1.1.3 AFB ist vereinbart, dass ständig gewartete und genutzte Gebäude einen Zeitwert von mindestens 40 % haben und somit im Schadensfall – bei ausreichender Versicherungssumme – volle Neuwertentschädigung zusteht. Im Schadensfall erfolgt daher unter der Voraussetzung, dass Neuwertversicherung vereinbart ist und die Versicherungssumme dem tatsächlichen Neuwert entspricht, die Entschädigung zum Neuwert.